

Anhang Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotomedienlaboranten/zur Fotomedienlaborantin

Vom 10. Dezember 1997
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3177 vom 29. Dezember 1997)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für Auszubildende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Beruf Fotolaborant/Fotolaborantin beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. lichtempfindliche Materialien bearbeiten,
7. Bild- und Textinformationen in Standardfertigung bearbeiten und ausgeben,
8. Bild- und Textinformationen gestalten und ausgeben,
9. Reproduktionsarbeiten ausführen,
10. Endprodukte konfektionieren,
11. Qualitätsmanagement.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines Bildes mit unterschiedlichen Kriterien oder Ausführen von Bildkorrekturen.
2. Kontrollieren von Bädern und Dokumentieren der Ergebnisse und
3. Herstellen eines Gestaltungsentwurfs zur Lösung einer labortechnischen Aufgabenstellung.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsabläufe, Verfahrenswege,
4. Gestaltung,
5. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,
6. lichtempfindliche Materialien,
7. Entwicklungsprozesse,
8. Gerätetechnik.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden fünf Arbeitsproben durchführen und in höchstens 7 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer fotografischen Reproduktion auf zwei unterschiedlichen Materialien,
2. Ausarbeiten unterschiedlicher Vorlagen,
3. Herstellen eines Bildes mit Anwendungsprogrammen,
4. Vorbereiten und Eintesten eines Systems sowie Dokumentieren des Ergebnisses und
5. Überprüfen eines Prozesses und Aufzeigen von Korrekturmöglichkeiten.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Gestaltungsentwurfs nach Vorgaben und Umsetzen dieses Entwurfs mit labortechnischen Verfahren.

Die Arbeitsproben sollen insgesamt mit 80 vom Hundert und das Prüfungsstück mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Labortechnische Arbeiten, Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation, Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - b) Werk- und Hilfsstoffe,
 - c) rechnergestützte Informations- und Übertragungstechnik, Datenverarbeitung,
 - d) Meß- und Prüfmethode,
 - e) Fototechnik,
 - f) Reproduktion, Drucktechnik,
 - g) Entwicklungsprozesse,
 - h) elektronische Ausarbeitung und Weiterverarbeitung,
 - i) Konfektionierung,
 - k) Qualitätsmanagement;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation:
 - a) Planung, Koordination und Abstimmung von Arbeitsabläufen,
 - b) Datenverarbeitung, Datenschutz, Kommunikationstechnik,
 - c) Rechteverwertung;
3. im Prüfungsbereich Gestaltung:
 - a) Gestaltungsmittel,
 - b) Gestaltungselemente,
 - c) Composing,

- d) gestalterische Wirkung,
 - e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Gestaltung | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

K. Bürger

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fotomedienlaboranten/zur Fotomedienlaborantin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen	8			
		b) Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten				
		c) Datenträger auswählen sowie Daten übernehmen und sichern, Datenschutz beachten	2			
		d) Verfahrensweg entsprechend der geplanten labor-technischen Umsetzung und des Verwendungszwecks auswählen und festlegen	8			
		e) Arbeitsschritte nach dem gewählten Verfahrensweg festlegen; Durchführung unter Berücksichtigung von Terminvorgaben planen				
		f) Arbeitsabfolgen teambezogen abstimmen				
		g) Kommunikationsprozesse durchführen, Kommunikationstechnik situationsbezogen auswählen	6			
h) Daten archivieren						
i) Arbeitsabläufe kontrollieren und dokumentieren						
k) rechnergestützte Verfahren bei der Vorbereitung und Planung nutzen	12					
l) Termine, Arbeitsschritte, Materialien und Hilfsmittel auftragsbezogen koordinieren						
m) Kunden für die Vorbereitung und Durchführung labor-technischer Arbeiten beraten und berufstypische Rechtsfragen berücksichtigen						
6	lichtempfindliche Materialien bearbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) lichtempfindliche Materialien nach Typ, Fabrikat und Konfektionierung unterscheiden sowie prozeborientiert zuordnen	20			
		b) lichtempfindliche Materialien handhaben und lagern				
		c) Testaufnahmen herstellen				
		d) Chemikalien unter Berücksichtigung von rechtlichen, betrieblichen und Hersteller-Vorschriften handhaben, lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen				
		e) Entwicklungsprozesse durchführen				
f) Bäder und Lösungen ansetzen, kennzeichnen, prozeborientiert zusammenstellen und kontrollieren	8					
g) den Einsatz von Chemikalien planen	8					
h) Prozeß überwachen und dokumentieren sowie Bäder regenerieren						
i) Bäder rejuvenieren				2		
7	Bild- und Textinformationen in Standardfertigung bearbeiten und ausgeben (§ 3 Nr. 7)	a) Anlagen, Maschinen und Geräte auftragsbezogen vorbereiten b) Programme auswählen und handhaben c) Korrekturen angeben und ausführen	10			

Fotomedienlaborant

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Bilder anfertigen e) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die Weiterverarbeitung prüfen und beurteilen f) Bild- und Zeichnungselemente gerätetechnisch nach Vorgabe freistellen, entfernen und ergänzen 		8	10
8	Bild- und Textinformationen gestalten und ausgeben (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen b) typografische und grafische Elemente kombinieren c) eine Bildkonzeption entwickeln d) Bild und Text produktbezogen zueinander anordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen e) Bild und Text programmgestützt bearbeiten, verändern und ausgeben f) Bilder analog und digital bearbeiten g) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen 	9		16
9	Reproduktionsarbeiten ausführen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) technischen Verfahrensweg bestimmen b) Reproduktionsmaterialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen c) Reproduktionen herstellen d) Testarbeiten zur Ermittlung reprotechnischer Verarbeitungsprozesse durchführen e) Kontrollelemente einsetzen sowie prüf- und meßtechnische Arbeiten durchführen f) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen 		2	9 3
10	Endprodukte konfektionieren (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilder aufziehen und rahmen b) Aufträge fakturieren und versandfertig machen c) Bilder veredeln 	3		3 5
11	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge als qualitätssichernde Maßnahmen begründen 			4

Ausbildungsprofil

1 Berufsbezeichnung

Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin

2 Ausbildungsdauer

3 Jahre

Die Ausbildung erfolgt an den Lernorten Betrieb und Berufsschule.

3 Arbeitsgebiet

Fotomedienlaboranten/Fotomedienlaborantinnen arbeiten in handwerklichen Betrieben, Industriebetrieben und Forschungseinrichtungen. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Gestaltung und Aufbereitung von Bild- und Textinformationen sowie die Herstellung von Bildern und Reproduktionen mit analoger und digitaler Technik.

4 Berufliche Fähigkeiten

Fotomedienlaboranten/Fotomedienlaborantinnen

- beraten Kunden über Möglichkeiten der Ausführung labortechnischer Arbeiten,
- fertigen analog und digital Bilder und Reproduktionen,
- entwickeln und gestalten Bildkonzeptionen,
- stellen Daten für die weitere Verwendung in unterschiedlichen Medien her und geben diese auf Ausgabegeräten aus,
- kaschieren, rahmen und veredeln Bilder,
- prüfen und dokumentieren Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Qualität,
- setzen chemische Bäder an, regenerieren und rejuvenieren Bäder,
- fertigen Testvorlagen an und werten diese aus,
- überwachen, steuern, korrigieren und dokumentieren labortechnische Prozesse,
- entwickeln lichtempfindliche Materialien,
- arbeiten kundenorientiert und berücksichtigen hierbei Gestaltungsanforderungen und -bedingungen unterschiedlicher Medien.

Training Profile

1 Designation of occupation

Photographic media laboratory technician (m/f)

2 Duration of training

3 years

The venues for training delivery are the training company and the vocational school.

3 Field of activity

Photographic media laboratory technicians work in craft and industrial businesses and in research establishments. The scope of their duties involves designing and working up information in image and text form and producing images and reproductions using analog and digital technology.

4 Occupational skills

Photographic media laboratory technicians

- advise customers on possibilities in relation to a particular order;
- produce analog and digital images and reproductions;
- develop and design image conceptions;
- produce data for use in different media and output these data on output devices;
- laminate, frame and improve pictures;
- check and document finished products to ensure adherence to specifications and quality standards;
- prepare chemical baths, regenerate and rejuvenate baths;
- prepare and evaluate test specimens;
- monitor, control, correct and document laboratory processes;
- develop light-sensitive materials;
- work to customer specifications, observing the design requirements and conditions of different media.

Fotomedienlaborant

Profil de formation

1 Désignation du métier

Laborantin/laborantine en photomédias

2 Durée de formation

3 ans

La formation s'effectue en entreprise et à l'école professionnelle.

3 Domaine d'activité

Les laborantins/laborantines en photomédias travaillent dans des entreprises artisanales, des entreprises industrielles et des établissements de recherche. Leur domaine d'activité comprend la conception et le traitement d'informations sous forme de textes et d'images ainsi que l'élaboration d'images et de reproductions à l'aide de techniques analogiques et numériques.

4 Capacités professionnelles

Les laborantins/laborantines en photomédias

- conseillent les clients en ce qui concerne les possibilités d'exécution de travaux techniques en laboratoire,
- élaborent des images et des reproductions selon les procédés analogiques et numériques,
- se chargent de la conception et de la composition de projets d'images,
- produisent des données pour utilisation ultérieure dans différents médias et en assurent la sortie sur divers appareils de sortie,
- assurent le contrecollage, l'encadrement et le conditionnement des images,
- vérifient les résultats des travaux et établissent les documents correspondants, contrôlent le respect des normes et la qualité,
- préparent les bains chimiques, les régénèrent et les renouvellent,
- produisent des modèles et les évaluent,
- surveillent, contrôlent et corrigent les processus techniques en laboratoire et établissent la documentation,
- développent les matériaux photosensibles,
- opèrent en fonction des besoins des clients tout en tenant compte des conditions et exigences de composition des différents médias.